

Aktenzeichen: Im Namen des Volkes
12 RJ 516/61

In Sachen

Zugestellt
der Revisions-
klägerin
und der
Revisions-
beklagten
am 27. August 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Trozessbevollmächtigter: -----

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung am 23. Juni 1964
unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 26. Oktober 1961
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die 1906 geborene Klägerin beantragte im Dezember 1958 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Mit Bescheid vom 11. Februar 1959 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil die Klägerin weder berufs- noch erwerbsunfähig sei. Das Sozialgericht (SG) Berlin wies die Klage mit Urteil vom 29. September 1960 ab. Auf die Berufung der Klägerin hob das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil auf und verurteilte die Beklagte mit Urteil vom 26. Oktober 1961, der Klägerin seit dem 1. Dezember 1958 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Es liess die Revision nicht zu. Das LSG begründete diese Entscheidung im wesentlichen damit, die Klägerin sei schon infolge der orthopädischen Befunde erheblich in ihrer Berufsfähigkeit eingeschränkt, weil sie mit Rücksicht auf diese Befunde nur noch leichte Arbeiten im Sitzen und Stehen täglich mindestens 6 Stunden verrichten könne; ausserdem sei sie, wie sich aus dem ^{augen-}ärztlichen Befund des Dr. K----- vom März 1960 ergebe, auf einem Auge praktisch blind und könne mit dem anderen Auge keine Druckschrift lesen, so dass für den Arbeitseinsatz nur Tätigkeiten übrig blieben, welche von Blinden und Sehbehinderten ausgeführt werden könnten.

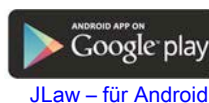
Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision beantragt die Beklagte in erster Linie,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte rügt zunächst Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), weil der Facharzt für Augenkrankheiten Dr. K----- für das rechte Auge der Klägerin eine Sehkraft nach Niden 5 in 30 cm festgestellt habe, während lediglich links keine Druckschrift gelesen werden könne. Auch hätte das LSG den Sachverhalt weiter aufklären müssen. Dann hätte sich nämlich ergeben, dass es für ungelernzte weibliche Arbeitskräfte eine Vielzahl von Tätigkeiten gebe, die im Sitzen ausgeübt werden könnten und keine grösseren Anforderungen an das Sehvermögen stellten.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält einen Verfahrensmangel des LSG nicht für gegeben; die Erwerbsbehinderung seitens der Augen allein werde auf 40 v.H. bewertet; auch der leitende Arzt des Landesarbeitsamts Berlin habe die Klägerin einer praktisch blinden oder sehr stark sehbehinderten Person gleichgestellt. Unter Einbeziehung dieses Gutachtens des Arztes des Landesarbeitsamts vom 9. Juni 1961 sei die Schlussfolgerung des LSG richtig.

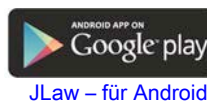
Die Beteiligten haben sich schriftlich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision der Beklagten ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Sie ist auch statthaft, weil der gerügte Mangel in der Beweiswürdigung durchgreift, und damit zulässig.

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen Überzeugung;



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

im Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

Das LSG hat geglaubt, feststellen zu können, dass die Klägerin auf einem Auge praktisch blind sei und mit dem anderen Auge keine Druckschrift lesen könne. Diese Feststellung hat es von dem augenfachärztlichen Gutachten des Dr. K----- vom 7. März 1960 abgeleitet und zugleich die augenfachärztlichen Befunde dieses Sachverständigen dahin gewürdigt, dass sie die einzigen zuverlässigen medizinischen Feststellungen (in diesem Verfahren) enthielten. Diesen Eindruck hat das LSG nach Prüfung aller ärztlichen Gutachten gewonnen, die sich mit dem "Zustand der Augen der Klägerin sowohl im Rentenverfahren wie von den Ärzten des Arbeitsamts" befasst haben. Das LSG ist also bei seiner Entscheidung nicht, wie die Klägerin meint, auch dem Gutachten des Arztes des Landesarbeitsamts Berlin vom 9. Juni 1961 gefolgt. Es hat zwar dieses Gutachten geprüft und in den Entscheidungsgründen sich kurz mit ihm befasst, ist ihm aber nicht gefolgt, hat sich vielmehr allein auf das augenfachärztliche Gutachten des Dr. K----- gestützt. Seine Feststellung, dass die Klägerin auf einem Auge praktisch blind sei und mit dem anderen Auge Druckschrift nicht lesen könne, ist indes mit dem Inhalt des Gutachtens des Dr. K----- unvereinbar. Der bezeichnete Sachverständige hat als Befund u.a. erhoben

"Sehen: rechts: 6/18, - 0,75 sph 6/12,
+ 2,5 sph Nieden 5 in 30 cm.

links: 1/35, suchend, exzentrisch,
Gläser besserten nicht, keine
Druckschrift"



- 5 -

und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Sehvermögen rechts auf die Hälfte der Norm und links bis zur praktischen Erblindung herabgesetzt sei; ausserdem beständen Gesichtsfelddefekte, und eine gewisse Störung des Dämmerungsschens sei glaubhaft. Da nach diesem Befund die Klägerin mit dem rechten Auge eine Druckschrift nach Niden 5, also eine Druckschrift, die im allgemeinen kleiner ist als die in Tageszeitungen, im Abstand von 30 cm lesen kann, konnte das LSG unter Berufung auf dieses Sachverständigengutachten zwar noch feststellen, dass die Klägerin auf dem linken Auge praktisch blind sei, jedoch keinesfalls, dass sie auf dem rechten Auge keine Druckschrift lesen könne. Das LSG hat daher mit dieser Feststellung die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten und damit § 128 SGG verletzt.

Die Revision ist auch begründet. Auf dieser Gesetzesverletzung kann das angefochtene Urteil beruhen; denn es ist zum mindesten möglich, dass das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es davon ausgegangen wäre, dass die Klägerin mit dem rechten Auge noch Druckschrift in der Grösse von Niden 5 in 30 cm Abstand des Auges lesen kann.

Da die vom LSG getroffenen Feststellungen auf einem wesentlichen Verfahrensmangel beruhen, konnte sie der Senat nicht zu einer abschliessenden Entscheidung heranziehen; die Sache war daher zur erneuten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit
abschliessenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)